

Frankfurter Turnverein 1860 (FTV1860)

Ravenstein-Zentrum, Pfingstweidstr. 7, 60316 Frankfurt/Main

Satzung (Stand Mai 2015)

Genehmigt am 15.05.2015

durch den Magistrat der Stadt Frankfurt (Ordnungsamt)

gemäß §33, Abs. 2 BGB

§ 1

- (1) Der im Jahre 1860 gegründete Frankfurter Turnverein ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main im Ravenstein-Zentrum, Pfingstweidstraße 7. Seine Rechtsfähigkeit wurde ihm durch Erlass des Königs von Preußen vom 3. Februar 1879 verliehen; er ist im Vereinsregister nicht eingetragen. Er führt den Namen

Frankfurter Turnverein 1860

- (2) Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Er kann Mitglied kultureller Institutionen und Vereinigungen sein, deren Aufgabengebiete zu den kulturellen Aktivitäten des Vereins passen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und des Kulturlebens nach den Grundsätzen der Solidarität und Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, religiösen, beruflichen und ethnischen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen sowie der Förderung des Kulturlebens im Sinne kultureller Vielfalt und der eigenen Vereinsgeschichte verwirklicht. Dabei wird der pluralistischen Bevölkerungsstruktur der Stadt Frankfurt durch aktive Förderung des harmonischen Miteinanders verschiedener Bevölkerungsgruppen, sowie durch konsequentes Eintreten gegen jede Form von Diskriminierung Rechnung getragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten Vereinsangehörige keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder jedoch, im Auftrag des Vereins tätig, z.B. als Übungsleiter oder in der Verwaltung, so erfolgt eine Vergütung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten (Ausgaben-Ersatz bzw. Leistungsentgelt). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB (§13, Abs.6),
2. der Vorstand (§13, Abs.1)
3. die Mitgliederversammlung (§17)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Dauer des Vereins ist ebenso wie seine Mitgliederzahl unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen. Das passive Wahlrecht haben natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen für den geschäftsführenden Vorstand und für die Funktion Abteilungsleiter. Das passive Wahlrecht für diese Positionen haben natürliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Jugendversammlung haben jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und heranwachsende Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- (4) Das passive Wahlrecht für die Jugendversammlung haben Mitglieder bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs.
- (5) Mitglieder, die eine unentgeltliche Nutzung der Vereinseinrichtungen nicht beanspruchen (§11, Abs.1, Ziffer 2), können als fördernde Mitglieder dem Verein angehören und haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird durch eine aufgrund schriftlichen Antrags erfolgte Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Der geschäftsführende Vorstand kann insofern sein Recht auf eines seiner Mitglieder übertragen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand alleine. Eine Begründung des Ablehnungsbescheids ist nicht erforderlich. In begründeten Fällen kann der Verein befristete Mitgliedschaften vereinbaren.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt (§9)
2. durch Zeitablauf bei einer befristeten Mitgliedschaft
3. durch Ausschluss (§10)
4. durch Tod
5. durch Auflösung des Vereins (§19)

§ 9

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. und 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

- (1) Ausgeschlossen werden kann
 1. ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung mit mehr als einem Halbjahresbeitrag (Vereinsbeitrag oder Abteilungsbeitrag) rückständig ist;
 2. wer wiederholt gegen die Satzung oder gegen Anordnungen von Organen des Vereins (§4) oder der zuständigen Abteilungsleitung verstößt oder sich eines den Verein schädigenden Verhaltens schuldig macht;
 3. wer sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht;
 4. wer zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt ist.
- (2) Den Ausschluss zu den Ziffern 2 bis 4 aus Absatz 1 beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig, in welcher der Vorstandsbeschluss bezeichnet sein muss.

Den Ausschluss zu Ziffer 1 aus Absatz 1 beschließt der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das betroffene Mitglied angehört, mit einfacher Mehrheit. Rechtsmittel dagegen sind nicht möglich. Die Ausschlussverfügung kann von einem Beauftragten des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.
- (3) Die Zustellung der Ausschlussverfügung erfolgt schriftlich. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder sowie sämtliche Ehrenzeichen an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert.
- (4) Der Beschluss der angerufenen Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück; mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds und seiner Erben.

§ 11

- (1) Die Rechte der Mitglieder bestehen
 1. in der Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung einschließlich des Rechts, zu jedem Punkt der Tagesordnung Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen. Dies gilt für natürliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen.
 2. in der unentgeltlichen Nutzung der Vereinseinrichtungen, die der Ausübungen des Sports und der kulturellen Aktivitäten dienen, es sei denn dass mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen Eintrittsgelder oder Teilnahmebeiträge erhoben werden. Dies gilt für alle natürlichen Mitglieder, sofern sie nicht fördernde Mitglieder sind.

- (2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in
 1. der Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse und Anweisungen der Organe des Vereins (§4) und ihrer Beauftragten,
 2. der Förderung des Vereinszwecks (§2)
 3. der Zahlung der Beiträge (Abs.3).

- (3) Als Beiträge werden erhoben
 1. der Vereinsbeitrag,
 2. die Abteilungsbeiträge
 3. die Sonderbeiträge

Die Beiträge werden als Jahresbeiträge am Jahresanfang durch Lastschriftverfahren eingezogen. Wird davon abweichend halbjährlicher Einzug gewählt oder wird nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen (in diesem Fall ist nur Jahreszahlung am Jahresanfang möglich), so wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben. Bei Nicht-einlösen einer Lastschrift („Rücklastschrift“) haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für die daraus entstehenden Kosten. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag bis zu einem Jahr stunden, ermäßigen oder erlassen.

- (4) Der Vereinsbeitrag und die Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 12

Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein, das Sportwesen oder das Kulturleben besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand an. Entsprechendes gilt für die Abteilungen und ihre Organe.

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. den von den Abteilungsversammlungen gewählten und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigten Abteilungsleitern. Diese können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes gewähltes und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigtes Mitglied der Abteilungsleitung (z.B. Stellvertreter, Kassierer, Sportwart) vertreten lassen.
 4. dem von der Jugendversammlung gewählten Vorstandsmitglied (Jugendwart)
 5. bis 5 weitere Vorstandsmitglieder
 6. den EhrenvorsitzendenDer Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben (§14).
- (2) Der Vorsitzende (Abs.1, Ziffer 1), bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende (Abs.1, Ziffer 2). und bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder (Abs.1, Ziffer 5) werden durch die Hauptversammlung in den Jahren, deren Jahreszahl nicht durch 2 teilbar ist, gewählt.
- (3) Bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende (Abs.1, Ziffer 2) und bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder (Abs.1, Ziffer 5) werden durch die Hauptversammlung in den Jahren, deren Jahreszahl durch 2 teilbar ist, gewählt
- (4) Der Jugendwart (Abs.1, Ziffer 4) wird von der Jugendversammlung in den Jahren gewählt, deren Jahreszahl nicht durch 2 teilbar ist.
- (5) Es sind 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre zu wählen. Jeweils einer davon wird in den durch 2 teilbaren und in den nicht durch 2 teilbaren Jahren gewählt. Für den Verhinderungsfall kann die Hauptversammlung zusätzlich Ersatzkassenprüfer wählen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass je 2 der genannten gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand (§13, Abs.6) und der Vorstand (§13, Abs.1) sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder, insbesondere Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, beauftragen und bevollmächtigen sowie dem jeweils Bevollmächtigten im Rahmen seines Auftrags Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Abteilungsleiter und von Abteilungsleitern oder dem geschäftsführenden Vorstand benannte Dritte können den Verein allein gegenüber Fachverbänden vertreten, auch wenn ein solcher Vertreter gleichzeitig Organ des entsprechenden Fachverbandes ist, insoweit wird diesen Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

Der geschäftsführende Vorstand kann zwischen den Hauptversammlungen vakante Positionen kommissarisch besetzen.

§ 14

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins sowie die Repräsentation. Für Letztere kann er in besonderen Fällen andere Vorstandsmitglieder beauftragen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten, ebenso die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn 5 seiner Mitglieder dazu den Antrag stellen.
- (2) Die Pflichten des für den Finanzbereich zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden bestehen in der ordnungsgemäßen Führung der Bücher, der Einnahmen und Ausgaben und der Rechnungslegung. Zur Anweisung von Zahlungen sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 13, Abs.6) berechtigt. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind Höchstbeträge festgelegt, über die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bzw. vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte allein verfügen können.
- (3) Der für die Dokumentation zuständige stellvertretende Vorsitzende hat über jede Mitgliederversammlungen und jede Sitzung des Vorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands Protokoll zu führen und dafür zu sorgen, dass die Protokolle jeweils in der folgenden Sitzung des entsprechenden Gremiums genehmigt und von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Aufgaben angestellter Mitarbeiter und beauftragter Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Rahmen der Satzung die Geschäftsführung näher bestimmt. Dies gilt insbesondere für die stellvertretenden Vorsitzenden (§13, Abs.1, Ziffer 2), z.B. für die Bereiche Sport, Kultur + Integration, Verwaltung, Finanzen und Dokumentation, und die weiteren Vorstandsmitglieder (§13, Abs.1, Ziffer 5), z.B. für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Gebäudemangement und Vertretung im Bereich Verwaltung und Finanzen.

§ 15

- (1) Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen. In diesen Abteilungen sind Abteilungsleitungen zu wählen, die mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart bestehen müssen. Wenn die Abteilung Kinder und Jugendliche hat, so ist auch ein Jugendwart zu wählen. Kann dieser nicht gewählt werden, weil sich kein Kandidat zur Verfügung stellt, nimmt der Abteilungsleiter zusätzlich die Aufgaben des Jugendwarts wahr. Das Wahlrecht in der Abteilungsversammlung richtet sich nach § 6. Für die Wahlen soll § 13 entsprechend angewendet werden. Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres, jedoch vor der Hauptversammlung des Vereins, eine Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter einzuberufen. Der Abteilungsleiter muss die Abteilungsversammlung einberufen, wenn mehr als 25% der Mitglieder, die der Abteilung angehören, dies verlangen. Über die Abteilungsversammlungen und über die Abteilungsleitungssitzungen sind Protokolle anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Abteilungsleitung gibt der Abteilungsversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (4) Die von den Abteilungen empfangenen Geldmittel (z.B. Zuwendungen des Vereins durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, Abteilungsbeiträge, Spenden) dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, insbesondere dürfen sie nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht gemeinnützig sind. Über Geldmittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Abteilungen können zweckbestimmte Rücklagen im Sinne der Satzung mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bilden.
- (5) Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wird von dem für die Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden die Jahresrechnung der Abteilungen erstellt und an diese weitergeleitet. Diese ist Basis für die Durchführung der Kassenprüfung und die Erstellung der Finanzplanung für das nächste Jahr. Kassenprüfungsbericht und Finanzplanung sind an den für die Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden weiterzuleiten. Die Fristen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit erlässt der Vorstand eine Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (2) Die Jugendordnung muss für die Vereinsjugend die folgenden Organe vorsehen:
 1. Die Jugendversammlung, in der entsprechend der Mitgliederzahl der Jugendlichen aus den Abteilungen die Mitglieder gewählt werden. Ferner sind Mitglieder der Jugendversammlung die Jugendwarte der Abteilungen.
 2. Den Jugendausschuss, der aus dem Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter, den Jugendwarten der Abteilungen sowie 2 von der Jugendversammlung gewählten Vertretern besteht.
- (3) In der Jugendordnung sind im Rahmen dieser Satzung die Rechte und Pflichten der jugendlichen Vereinsmitglieder und der Jugendorgane festzulegen.

§ 17

- (1) Eine Mitgliederversammlung mit der Funktion der Hauptversammlung des Vereins hat innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden. Zu Mitgliederversammlungen ist vom geschäftsführenden Vorstand mit Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch Einzelnachricht (per Post, FAX oder e-mail) an alle Mitglieder einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr incl. Finanzbericht
 2. den Bericht der Kassenprüfer
 3. den Voranschlag des für die Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden für das laufende Geschäftsjahr
 4. die Entlastung des Vorstands
 5. die Neuwahl des Vorstands (§13)
 6. die Wahl der Kassenprüfer (§13, Abs.5)
 7. Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Ist sie danach nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende unmittelbar anschließend an die Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Wahrung von Formen und Fristen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einberufen und abhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt oder wenn bei einem Wahlgang zum Vorstand 2 oder mehr Mitglieder kandidieren.

§ 18

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. der geschäftsführende Vorstand (§13, Abs.5) es beschließt
2. der Vorstand (§13; Abs.1) es beschließt oder
3. fünfzig stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

§19

- (1) Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sind in einer Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung beschlussfähig. Auf diese Folge ist in beiden Einladungen hinzuweisen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der verpflichtenden Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Ist die Stadt Frankfurt mit dieser Verpflichtung nicht einverstanden, so fällt das Vereinsvermögen mit gleicher Maßgabe an den Landessportbund Hessen oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, mit der ergänzenden Maßgabe, das Vermögen für Zwecke innerhalb Frankfurts zu verwenden.